



Austerlegung



A 14294-1 (strom)
Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 9 U 1669/10
8 O 282/10 LG Leipzig

Verkündet am 12.05.2011
Die Urkundsbeamtin:



Justizobersekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und
Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.,**
vertr.d.d. Vorstand,
Markgrafenstraße 66,
10969 Berlin

Kläger, Berufungsbeklagter, Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Cleverty GmbH & Co. KG,
vertr.d.d. Cleverty Verwaltungs GmbH,
diese vertr.d.d. Geschäftsführer [REDACTED]
Großer Brockhaus 5,
04103 Leipzig

Beklagte, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen unzulässiger AGB

verbraucherzentrale

Bundesverband

18. Mai 2011

EINGEGANGEN

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.04.2011 durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberlandesgericht und
Richterin am Oberlandesgericht

für Recht erkannt:

1. Die Berufungen beider Parteien gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 01.10.2010, Az.: 8 O 282/10, werden

z u r ü c k g e w i e s e n .

2. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.
Für das erstinstanzliche Verfahren bleibt es bei der Kostenentscheidung des Landgerichts.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleitung i.H.v. 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Die Revision wird zugelassen.

B e s c h l u s s :

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt (Wert der Berufung des Klä-

gers: 2.500,00 EUR; Wert der Berufung der Beklagten: 7.500,00 EUR).

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist als Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein Stromversorgungsunternehmen, welches den Verträgen mit Endverbrauchern ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundelegt. Die Parteien haben in erster Instanz um die Wirksamkeit folgender, von der Beklagten verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen gestritten:

1.1 Der Vertrag kommt nach schriftlicher Vertragsbestätigung von Clevergy zustande.

5.1 Clevergy ist berechtigt Vertrags- und/oder Preisänderungen (z. B. bei Steuererhöhungen oder Änderung der Bezugskosten) vorzunehmen. Clevergy teilt diese dem Kunden mindestens 8 Wochen vor deren Wirksamwerden mit. Der Kunde kann den Vertrag bis 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung kündigen. Dies gilt nicht bei Vertrags- oder Preisänderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Über eine bestehende Kündigungsmöglichkeit wird der Kunde in geeigneter Weise informiert. Nach Ablauf der Kündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart.

9.1 Bei Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist Clevergy jedoch von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn Clevergy an der Energielieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung Clevergy nicht möglich ist

oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind von Clevergy mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragbar. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte gewährleistet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

12.2 Änderungen, Ergänzungen [...] dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

12.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen.

Der Kläger hat u.a. die Ansicht vertreten, die unter Ziffer 1.1 verwendete Klausel sei unwirksam, weil sie nicht erkennen lasse, innerhalb welchen Zeitraums der Verbraucher mit einer Annahme rechnen könne.

Die unter Ziffer 5.1 verwendete Klausel ermögliche der Beklagten eine Gewinnerhöhung ohne Begrenzung auf den Umfang der Kostensteigerung. Hieran ändere auch die dem Verbraucher eingeräumte Kündigungsmöglichkeit nichts, da die zu weitgehenden Änderungsbefugnisse durch das Kündigungsrecht nicht ausgeglichen werden könnten. Darüber hinaus sei die Klausel auch deshalb unwirksam, weil sie einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen ermögliche.

Die unter Ziffer 9.1 verwendete Klausel sei unwirksam, weil sie nach gebotener verbraucherfeindlichster Auslegung sowohl das Leistungsverweigerungsrecht als auch das Kündigungsrecht der Verbraucher trotz Leistungsfreiheit in den dort genannten Fällen ausschließe. Jedenfalls sei die Klausel nicht hinreichend transparent.

Die Beklagte ist dem Unterlassungsanspruch des Klägers u.a. mit der Begründung entgegengetreten, die unter Ziffer 1.1 verwendete Klausel beinhalte keine Festlegung einer unzulässig langen oder unbestimmten Annahmefrist. Damit sei der Anwendungsbereich des § 308 BGB nicht eröffnet.

Die unter Ziffer 5.1 verwendete Klausel übernehme die in § 5 Abs. 5 StromGVV enthaltene Regelung. Wegen dessen Leitbildfunktion könne die Übernahme in Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderkunden keine unzulässige Benachteiligung der Kunden darstellen. Im Übrigen stünde den Preis- und Änderungsbefugnissen ein Kündigungsrecht des Verbrauchers gegenüber.

Ähnliches gelte in Bezug auf die unter Ziffer 9.1 verwendete Klausel. Diese stehe in Einklang mit § 6 Abs. 2 und 3 StromGVV, der Energielieferanten und Netzbetreiber entflechten und klarstellen wolle, dass es originäre Aufgabe des Netzbetreibers sei, die Netzspannung und Frequenz aufrechtzuerhalten. Eine Eingriffsmöglichkeit des Versorgers bestehe insoweit nicht. Auch enthalte jene Klausel keinen Kündigungsausschluss.

Das Landgericht hat die unter Ziffern 1.1, 5.1, 12.1, 12.2 und 12.3 verwendeten Klauseln für unwirksam erklärt und die Beklagte zur entsprechenden Unterlassung sowie zur Zahlung von Abmahnkosten verurteilt. Im Übrigen (Klausel 9.1) hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die unter Ziffer 1.1 verwendete Klausel sei unwirksam, weil sie keine für den Kunden nachvollziehbare Regelung, innerhalb welchen Zeitraums der Verbraucher mit einer Annahme zu rechnen habe, enthalte. Damit sei die Frist für die Annahme des Angebotes unbestimmt. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht stehe dem auch nicht § 310 Abs. 2 BGB entgegen. Denn die vorgenannte Klausel weiche bereits deshalb von § 2 Abs. 1 StromGVV ab, weil dort nur eine Bestätigung in Textform nach Vertragsschluss verlangt werde; in dem hier zur Entscheidung gestellten Fall komme der Vertrag aber erst durch die schriftliche Vertragsbestätigung zustande. Damit sei die Klausel nach § 308 Nr. 1 BGB unwirksam.

Auch die unter Ziffer 5.1 verwendete Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sei unwirksam. Jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung handele es sich nicht um eine Übernahme der in § 5 Abs. 2 StromGVV/GasVV enthaltenen Regelung. Dort sei die Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten nur insoweit möglich, als die Kostensteigerung nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werde. Darüber hinaus folge aus der Bindung des allgemeinen Tarifs an ein billiges Ermessen, dass das Preisänderungsrecht des Versorgers mit der Rechtspflicht einhergehe, bei einer Tarifanpassung Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen und den Zeitpunkt einer Tarifänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werde als Kostenerhöhungen. Demgegenüber ermögliche die von der Beklagten verwendete Klausel beliebige Preiserhöhungen und sehe keine Weitergabe von Kostensenkungen an den Kunden vor. Dieser Nachteil werde auch nicht durch die Einräumung eines Kündigungsrechtes ausgeglichen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung setze nämlich schon § 5 Abs. 2 GasGVV das Bestehen eines Kündigungsrechtes entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV, mithin mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats voraus. Dann aber könne das Kündigungsrecht nicht zugleich als Kompensation für eine unangemessene Benachteiligung durch eine zum Nachteil des Kunden vom gesetzlichen Leitbild abweichende Preisanpassungsklausel dienen. Dies gelte vorliegend umso mehr, als die in Rede stehende Klausel auch nur eine Entscheidungs- und Handlungsfrist des Kunden von zwei Wochen vorsehe.

Demgegenüber begegne die unter Ziffer 9.1 verwendete Klausel keinen Wirksamkeitsbedenken. Weil es sich hierbei um die Übernahme des gesetzlichen Leitbildes in § 6 Abs. 2 und 3 StromGVV handele, unterliege die Klausel bereits nicht der Inhaltskontrolle gemäß §§ 307 ff. BGB.

Gegen das Urteil richten sich die zulässigen Berufungen beider Parteien, die auf die Abweisung Klage im Übrigen (Beru-

fung des Klägers) und auf die Feststellungen zu der Unwirksamkeit der unter Ziffern 1.1 und 5.1 verwendeten Klauseln (Berufung der Beklagten) beschränkt sind.

Der Kläger vertritt die Ansicht, die vom Landgericht vorgenommene Einschätzung, die unter Ziffer 9.1 verwendete Klausel entspreche dem gesetzlichen Leitbild in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 StromGVV, sei schon deshalb falsch, weil die in vorgenannter Rechtsverordnung vorausgesetzte wirtschaftliche Unzumutbarkeit i.S.d. § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG in der Klausel nicht in Bezug genommen werde. Darüber hinaus halte die Klausel auch nicht dem Transparenzgebot stand. Denn für den Verbraucher sei nicht hinreichend deutlich erkennbar, wann ein Fall von "höherer Gewalt" vorliege oder was "sonstige Gründe" im Sinne der Klausel seien bzw. wann der Beklagten die Belieferung "wirtschaftlich nicht zugemutet" werden könne. Darüber hinaus sei die Klausel geeignet, den Verbraucher von der Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte abzuhalten. Dies gelte vorliegend umso mehr, als sie dem juristischen Laien den Eindruck vermittele, in den in der von Ziffer 9.1 benannten Fällen liege ein vertragsgerechtes Verhalten der Beklagten mit der Folge vor, dass der Kunde keine Gegenansprüche geltend machen könne. Auch das gesetzlich vorgesehene Kündigungsrecht (§§ 326 Abs. 1, 314 BGB) werde nicht angesprochen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 01.10.2010 teilweise abzuändern und die Beklagte über die Verurteilung hinaus wie folgt zu verurteilen:

es bei Vermeidung für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an den Geschäftsführern, zu unterlassen, bei

Stromversorgungsverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden,

die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen, sowie sie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 01. April 1977, zu berufen:

"9.1 Bei Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist Clevergy jedoch von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn Clevergy an der Energielieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung Clevergy nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist."

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Sie verteidigt insoweit das angegriffene Urteil.

In ihrer Berufung vertritt die Beklagte die Ansicht, das Landgericht habe rechtsfehlerhaft die Vorschrift des § 308 Nr. 1 BGB auf die unter Ziffer 1.1 verwendete Klausel angewendet. Tatsächlich falle vorgenannte Klausel aber nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift, da sie keine Bindefrist für das Angebot des Kunden vorgebe. Darüber hinaus liege auch kein Verstoß gegen § 307 BGB vor, da die Klausel ihre - der Beklagten - Vertragspartner nicht unangemessen benachteilige. Dies gelte vorliegend umso mehr, als sie kein Grundversorger im Sinne der StromGVV, sondern lediglich Energielieferant sei.

Ebenfalls fehlerhaft seien die Ausführungen des Landgerichts zu der Frage der Wirksamkeit der unter Ziffer 5.1 verwendeten Klausel. Es genüge, dass jene Klausel den Anforderungen des § 5 Abs. 2 StromGVV entspreche. Im

Übrigen würden die Preisanpassungs- und Änderungsrechte durch ein besonderes Kündigungsrecht ihrer - der Beklagten - Kunden ausgeglichen. Dies entspreche der Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 1 StromGKV.

Die Beklagte beantragt,

I. das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 01. Oktober 2010, Aktenzeichen 8 O 282/10, abzuändern und im Tenor wie folgt neu zu fassen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern zu unterlassen, bei Stromversorgungsverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 01. April 1977, zu berufen:

- [12.1] Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind von Clevergy mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragbar. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte gewährleistet, die Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllen zu können.

- [12.2] Änderungen, Ergänzungen [...] dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

- [12.3] Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 EUR nebst jährliche Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13. Februar 2010 zu zahlen.
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Er verteidigt insoweit das erstinstanzliche Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt der Senat Bezug auf die Feststellungen des angegriffenen Urteils und auf den Inhalt der Akte im Übrigen.

II.

Die zulässigen Berufungen sind nicht begründet.

1. Zur Berufung des Klägers:

Zu Recht hat das Landgericht die Ansicht vertreten, die von der Beklagten unter Ziffer 9.1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klausel sei wirksam.

Entgegen der von dem Kläger vertretenen Meinung weicht vorgenannte Klausel nicht vom gesetzlichen Leitbild des § 6 Abs. 2 und 3 StromGKV ab. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Klausel - anders als vorgenannte Regelung - eine Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht durch eine Bezugnahme auf

§ 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG definiert. Denn nicht nur, dass es sich bei der Beklagten nicht um einen Grundversorger i.S. vorgenannter Vorschrift handelt, mithin eine unmittelbare Bezugnahme gar nicht möglich erscheint, macht sie den Anwendungsbereich der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit auch nicht von weiteren als den in § 36 EnWG enthaltenen Voraussetzungen abhängig.

Ebenso wenig verstößt die Klausel gegen das Transparenzgebot. Bei den vom Kläger beanstandeten Formulierungen handelt es sich um solche, die auch im Übrigen im Rechtsleben gebräuchlich sind und in ähnlicher Form Eingang in Gesetze (vgl. nur §§ 313 Abs. 1, 314 Abs. 1 BGB und nicht zuletzt § 36 EnWG) gefunden haben. Der Tatsache, dass es im Einzelfall einer Prüfung bedürfen wird, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Klausel erfüllt sind, macht diese noch nicht unbestimmt.

Schließlich vermag der Senat auch nicht die Ansicht des Klägers zu teilen, die in Streit stehende Klausel vermittele dem - jedenfalls rechtsunkundigen - Verbraucher den Eindruck, das Verhalten der Beklagten sei rechtens mit der Folge, dass mögliche Gegenansprüche von vornherein nicht in Betracht gezogen werden könnten und die Zahlungspflicht unverändert fortbestehe. Dies könnte nur angenommen werden, wenn man dem Schweigen der Klausel insoweit den Erklärungswert eines entsprechenden Ausschlusses beimessen wollte. Das nimmt der Senat aber auch nach der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung nicht an, wobei auch insoweit auf § 36 EnWG verwiesen sei, dem eine Aussage nur zu den Leistungspflichten des Energieversorgers und nicht auch zu Rechten des Verbrauchers zu entnehmen ist. Hier wie im Fall der streitgegenständlichen Vertragsklausel ergeben sich die Rechte des Kunden aus dem Gesetz, das insoweit weder ausdrücklich noch stillschweigend ausgeschlossen ist.

2. Zur Berufung der Beklagten:

Zu Recht hat das Landgericht die Ansicht vertreten, dass die den Gegenstand der Berufung der Beklagten bildenden, in Ziffern 1.1 und 5.1 verwendeten Klauseln wegen Verstoßes gegen §§ 305 ff. BGB unwirksam sind.

- a) Allerdings folgt dies für die unter Ziffer 1.1 verwendete Klausel nicht aus § 308 Nr. 1 BGB. Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass diese Vorschrift auf Klauseln, die keine Annahmefrist zum Gegenstand haben, keine Anwendung findet (Kieninger in Münchener Kommentar, BGB, Band 2, 5. Aufl., § 308 Nr. 1 Rdnr. 4). Insoweit vermag der Senat auch nicht die Ansicht des Landgerichts Oldenburg in seinem von der Klägerin überlassenen Urteil vom 30.03.2011, Az.: 5 O 854/10, zu teilen, die dort in Rede stehende Klausel " Der Vertrag wird mit Erhalt der Vertragsbestätigung bei ... wirksam " sei nach § 308 Nr. 1 BGB unwirksam. Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass mit einer derartigen Formulierung oder der in Nr. 1.1 der vorliegenden Vertragsbedingung enthaltenen Wortwahl eine über § 147 BGB hinausgehende Bindung des Kunden einhergehen sollte. Zur Bindungsfrist ist den Vertragsregelungen nichts zu entnehmen mit der Folge, dass ohne weiteres die gesetzlichen Vorgaben Platz greifen.

Allerdings kommt es hierauf nicht entscheidend an. Denn die Klausel in Nr. 1.1 ist jedenfalls nach §§ 305b, 307 BGB unwirksam, weil sie den Eindruck erweckt, ein bereits mündlich geschlossener Vertrag sei entgegen des gesetzlich angeordneten Vorrangs von Individualabreden unwirksam.

Der Senat hält an seiner dahingehenden, in der mündlichen Verhandlung vermittelten Auffassung fest. Der Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 15.04.11 gibt dem Senat keinen Anlass zu einer anderweitigen Entscheidung.

Es handelt sich bei der in Rede stehenden Klausel um eine Vertragsbedingung i.S.d. § 305 BGB. Sie betrifft - anders als die Formulierung in dem vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 13.02.1985, Az.: IVB ZR 72/83, zu entscheidenden Fall - nicht nur den Abschlusstatbestand, sondern darüber hinaus auch dessen Inhalt. Soll ein bereits mündlich geschlossener Vertrag mangels Schriftform zur Disposition stehen, geht es auch darum, dass sein Inhalt nicht maßgeblich sein und bleiben soll.

Der vom Senat vertretenen Ansicht steht auch nicht § 309 Nr. 13 BGB entgegen. Der Senat geht nicht davon aus, dass Schriftformklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgängig unwirksam sind. Jedenfalls in der vorliegenden Fallkonstellation ist dies aber aus den dargestellten Gründen zu verneinen.

Letztlich ergibt sich auch aus Art. 246 § 3 Nr. 1 EGBGB nichts anderes. Die von der Beklagten dargetane Ansicht lässt außer Acht, dass ein Vertrag bereits in mündlicher oder in anderer Weise zustandegekommen sein kann.

- b) Ebenfalls unbegründet ist die Berufung der Beklagten, soweit sie die unter Ziffer 5.1 verwendete Klausel zum Gegenstand hat.

Der Senat teilt die Ansicht des Landgerichts, dass Preisänderungsklauseln, die - wie die vorliegende - preisbegünstigende Faktoren nicht verpflichtend einbeziehen, unwirksam sind. Dies gilt vorliegend umso mehr, als es sich bei der in Rede stehenden Klausel - jedenfalls bei kundenfeindlicher Auslegung - , aus den vom Landgericht genannten Gründen nicht um eine Übernahme des gesetzlichen Wortlauts oder auch nur des Leitbildes des § 5 Abs. 2 StromGVV handelt und keine Anhaltspunkte für die verpflichtende Weitergabe

von Kostensenkungen an den Kunden bestehen. Diese Benachteiligung wird auch nicht durch die Einräumung eines Kündigungsrechtes, das noch dazu entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht in zeitlicher Hinsicht von § 20 StromGVV abweicht, ausgeglichen werden (BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az.: VIII ZR 56/08).

Die Klausel kann aber auch aus einem weiteren Grund keine Geltung beanspruchen. Sie ist überdies deshalb gemäß § 307 BGB unwirksam, weil sie ein einseitiges Recht der Beklagten zu jeglichen Vertragsänderungen enthält. Eine derart weitgehende Berechtigung zu Lasten des Kunden widerspricht aber den gesetzlichen Regelungen, wonach Verträge grundsätzlich nicht einseitig geändert werden können.

Damit erweist sich auch die unter Ziffer 5.1 verwendete Klausel als unwirksam.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war aus Gründen der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Nicht nur, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf hingewiesen hat, dass das Oberlandesgericht Köln in einem anderen Rechtsstreit beabsichtige, eine der Klausel in Nr. 1.1 entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingung eines anderen Energieversorgers für zulässig zu erklären, fehlt bislang eine höchstrichterliche Entscheidung zur Wirksamkeit der in Streit stehenden Klauseln, die nach dem Vortrag der Parteien in der mündlichen

Verhandlung in eine Vielzahl von Verträgen unterschiedlicher
Energieversorger Eingang gefunden haben sollen.

Für den Gleichlauf der **Austertigung**
mit der Urschrift

Dresden, den 12. Mai 2011

Urlandsbehalter am
Oberlandesgericht Dresden



